



# Die neue EU-DSGVO.

## Die Berufung eines Datenschutzbeauftragten und die Auswahl und der Einsatz technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Auch unter der neuen geltenden Gesetzgebung sind Unternehmen weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass zehn oder mehr Personen im Betrieb mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind – hier folgt die entsprechende Regelung der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

### AUSNAHMEREGLUNGEN

Diese oft angeführte Grenze gilt jedoch in einigen Fällen nicht. Birgt z. B. die Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, werden die Daten zum Zweck einer Übermittlung, oder für die Markt- und Meinungsforschung verarbeitet, so ist die Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen irrelevant und ein Datenschutzbeauftragter muss in jedem Fall bestellt werden. Dieses hohe Risiko ist immer dann anzunehmen, wenn eine systematische und umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche (z. B. per Video) oder eine umfangreiche Verarbeitung besonders sensibler Daten erfolgt (z. B. bei medizinischen Daten oder Informationen zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung). Einen besonderen Fall stellt auch die Bewertung persönlicher Aspekte auf Basis automatisierter Verarbeitungsprozesse, wie sie auch beim Profiling eingesetzt wird, dar. Da in all diesen Fällen dem Datenschutzbeauftragten eine besondere Beratungsfunktion zukommt, ist die Pflicht ihn zu berufen nicht von Mitarbeiterzahlen abhängig, sondern muss in jedem Fall erfolgen.

### DIE BERUFUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN UND WORAUF ZU ACHTEN IST

Erfolgt die Berufung nicht in der korrekten Art und Weise oder wird z. B. eine für die Rolle des Datenschutzbeauftragten ungeeignete Person berufen, so ist ein Bußgeld von 10 Millionen Euro oder mehr möglich. Geeignet ist eine Person nur dann, wenn sie die notwendige fachliche Qualifikation aufweisen kann und in der Lage ist, die Rolle des Datenschutzbeauftragten auszufüllen und die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Die Fachmeinungen sehen hier hauptsächlich Personen mit juristischem oder mit einem IT-Hintergrund als geeignet an. Andere Personen müssen umso mehr ihre Befähigung nachweisen können.

### DIE FACHLICHE QUALIFIKATION DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Die fachliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten lässt sich am eindeutigsten durch den regelmäßigen Besuch von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen mit entsprechenden Teilnahmezertifikaten nachweisen. Eine einmalige Schulung zu Beginn der Tätigkeit reicht hier nicht aus. Aber auch die Bereitstellung von entsprechender Fachliteratur kann ein Signal für die fachliche Qualifikation sein, zumindest wenn der Datenschutzbeauftragte ausreichend Zeit erhält, diese auch zu studieren. Hier zeigt sich ein häufiges Problem: Oft wird ein Datenschutzbeauftragter berufen, erhält dann jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Unterstützung vom Unternehmen eben durch die Bereitstellung entsprechender Arbeitsmittel oder in Form von ausreichend Arbeitszeit. Aufgrund der zukünftig härteren Bußgeldregeln kann davon ausgegangen werden, dass die Aufsichtsbehörden hier genauer prüfen werden.



## AUSWAHL UND EINSATZ TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN

Eine weitere wichtige Aufgabe von Unternehmen ist es, die Sicherheit der personenbezogenen Daten, die sie verarbeiten wollen, zu gewährleisten. Dies geschieht durch sogenannte technische und organisatorische Maßnahmen. Damit gemeint sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Datenverarbeitung zu gewährleisten und zu verbessern - angefangen beim Abschließen von Aktenschranken und Bürotüren über den Einsatz eines Pförtners bis hin zur Verwendung einer Firewall und eines Viren-scanners.

Dabei gilt: nicht jede denkbare Maßnahme muss getroffen werden – die Maßnahmen müssen darauf abgestimmt sein, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wie diese Verarbeitung erfolgt. Vor allem aber muss der Nutzen und die Wirksamkeit jeder einzelnen Maßnahme – egal ob technisch oder organisatorisch – in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Auch hierzu muss das Unternehmen eine entsprechende Dokumentation vorweisen können.

Bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen gibt es gegenüber dem aktuell noch geltenden Recht eine wichtige Änderung: diese werden in der DSGVO neu kategorisiert. Die bisherigen Einstufungen haben zukünftig nur noch für öffentliche Stellen Bestand. Unternehmen müssen jedoch ab dem 25. Mai die neue Kategorisierung in ihren Dokumenten übernehmen. Da schon kleine Unternehmen bei korrekter Beachtung des Datenschutzrechts eine nicht unerhebliche Anzahl an Verarbeitungen dokumentiert haben, ist hier also mit einigem Umstellungsaufwand zu rechnen.



## ÜBER DEN AUTOR

Thomas Schwenski ist externer Datenschutzbeauftragter und zertifizierter Information Security Officer. Mit über 15 Jahren Erfahrung im IT-Bereich berät er Firmen und Einzelunternehmer zur Umsetzung der neuen Datenschutzrichtlinien und unterstützt bei der Vorbereitung von System-zertifizierungen nach ISO 27001.

Übrigens: Ob Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten oder Auffrischung des Fachwissens – wir bieten für jeden Anspruch die passende Weiterbildung.

Weitere Informationen finden Sie hier:  
[www.tuv.com/datenschutz](http://www.tuv.com/datenschutz)